

Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2020 **Kundgemacht am 21. Dezember 2020** **www.ris.bka.gv.at**

129. Verordnung: **Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018; Änderung**

129. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. Dezember 2020, mit der die Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 – S. VuK-VO 2018 geändert wird

Auf Grund der §§ 3 und 9 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGBl Nr 77, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018, LGBl Nr 23, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 37/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 wird angefügt:

„(7) Die Anlage in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 129/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

2. In der Anlage werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. TP 6 lautet:

Tarifpost	Bezeichnung	Euro	
		Grundbeitrag	Zuschlag
6	1. Bewilligung einer oder mehrerer für den beantragten Zweck erforderlicher Ausnahmen von einer oder mehreren in der Straßenverkehrsordnung 1960, in Verordnungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960, im Schifffahrtsgesetz oder in Verordnungen auf der Grundlage des Schifffahrtsgesetzes festgelegten Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten oder die Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 84 Abs 3 StVO 1960 a) bis zur Dauer einer Woche b) bis zur Dauer eines Monats c) für die Dauer von mehr als einen Monat	10 € ¹ 40 € ¹ 80 € ¹	30 € ²
	2. Bewilligung einer oder mehrerer für den beantragten Zweck erforderlicher Ausnahmen von einer oder mehreren im § 42 StVO 1960 festgelegten oder in einer Verordnung auf der Grundlage des § 42 StVO 1960 erlassenen Verkehrsbeschränkungen oder -verboten oder von in sonstigen Verordnungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960 erlassenen Verkehrsbeschränkungen oder -verboten für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg a) bis zur Dauer einer Woche	40 € ¹	

	b) bis zur Dauer eines Monats	80 € ¹	
	c) für die Dauer von mehr als einen Monat	160 € ¹	

2.2. Im Abschnitt „Raumordnung und Bauen“:

2.2.1. TP 25 lautet:

Tarifpost	Bezeichnung	Euro		
		Grundbetrag	Zuschlag	Höchstbetrag
25	Feststellung der Übereinstimmung von baulichen Maßnahmen mit der erteilten Bewilligung (einschließlich der nachfolgenden Genehmigung von geringfügigen Abweichungen)	100 €	30 € ^{4a}	5.000 €

2.2.2. In den Anmerkungen wird nach der Anmerkung 4 eingefügt:

„^{4a} Dieser Zuschlag ist nach der Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung (§ 43 Abs 2 AVG) bis zu deren Schluss (§ 44 Abs 3 AVG) je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane vorzuschreiben.“

2.3. Im Abschnitt „Gesundheitswesen“ wird nach TP 37 Z 2 angefügt:

(37)	3.	Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle (§ 21 Abs 3 Leichen- und Bestattungsg)	150 €
	4.	Bewilligung zur Einbringung der Asche außerhalb des Friedhofs in einen festen Gegenstand (§ 21a Abs 2 Leichen- und Bestattungsg)	150 €

2.4. Im Abschnitt „Land- und Forstwirtschaft“:

2.4.1. TP 41 lautet:

Tarifpost	Bezeichnung	Euro		
		Grundbetrag	Zuschlag	Höchstbetrag
41	1.	Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen (Art 4 Verordnung (EU) 2016/1012)	400 €	90 € ^a
	2.	Genehmigung eines Zuchtprogramms (Art 8 Verordnung (EU) 2016/1012)	600 €	120 € ^a
				90 € ^c
3.	Genehmigung wesentlicher Änderungen eines Zuchtprogramms durch Bescheid (Art 9 Verordnung (EU) 2016/1012)	200 €	120 € ^b	90 € ^c

2.4.2. In den Anmerkungen wird vor der Anmerkung 1 eingefügt:

„^a Dieser Zuschlag ist für die zweite und jede weitere Prüfung im Tierzuchtrat vorzuschreiben.

^b Dieser Zuschlag ist für jede Prüfung im Tierzuchtrat vorzuschreiben.

^c Dieser Zuschlag ist je Mitgliedstaat vorzuschreiben, mit dem das Verfahren gemäß Art 12 Verordnung (EU) 2016/1012 durchgeführt werden muss.“

2.5 In der TP 50:

2.5.1. In der Z 2 entfällt die Wortfolge „oder des Gemeindewappens (§ 5 GdO 1994)“.

2.5.2. *In der Z 3 entfällt die Wortfolge „oder des Gemeindewappens (§ 5 GdO 1994)“.*

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Haslauer